



# 15. WESER-EMS-AUSSTELLUNG AURICH

## 18. MAI - 21. MAI 2023 | MEHRZWECKGELÄNDE TANNENHAUSEN

Ausstellungsleitung:  
**Friedrich Haug e. K.**  
Messen und Ausstellungen  
Veilchenstraße 16  
49696 Molbergen

  
Messen und Ausstellungen  
**Ideeller Träger: Stadt Aurich**  
**Ausstellungsleitung:**  
Tel.: 04475/92766-13  
Fax: 04475/92766-29  
[www.haug-ausstellungen.de](http://www.haug-ausstellungen.de)  
[schute@haug-ausstellungen.de](mailto:schute@haug-ausstellungen.de)

### ANMELDUNG

Firma: .....

Anschrift: .....

PLZ / Ort: .....

Telefon: ..... Fax: .....

Sachbearbeiter/in: ..... Internet: .....

E-Mail für Kontakt: .....

E-Mail für Rechnungen: .....

Ausstellungsobjekte: .....

	qm in Euro (+ MwSt.)	Fläche (qm)	Front (m)	Tiefe (m)
<b>Reihenstand</b> / 1 freie Seite / mind. 10 qm	67,00	.....	.....	.....
<b>Eckstand</b> / 2 freie Seiten / mind. 15 qm	72,00	.....	.....	.....
<b>Kopfstand</b> / 3 freie Seiten / mind. 25 qm	77,00	.....	.....	.....
<b>Blockstand</b> / 4 freie Seiten / mind. 30 qm	77,00	.....	.....	.....
<b>Freigelände</b> / mind. 30 qm (ab 200 qm 10,- €/qm)	15,00	.....	.....	.....

Wir wünschen eine Standlage im Bereich der „Job- und Ausbildungsoffensive Ostfriesland“

**Rück- und Seitenwände sind in der Standmiete nicht enthalten.**

Wir bestellen hiermit verbindlich die für unseren Stand erforderlichen Octanorm Rück- und Seitenwände (18,- € lfm.)

**Wir erkennen in allen Teilen die umseitigen Ausstellungsbedingungen an.**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel

## Ausstellungsbedingungen

### 1. Träger:

Ideller Träger: Stadt Aurich  
Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:  
Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen,  
Telefon: 0 44 75 / 9 27 66-0, Telefax: 0 44 75 / 9 27 66-29, info@haug-ausstellungen.de.

### 2. Ort und Zeitdauer:

Die Ausstellung „15. Weser-Ems-Ausstellung“ findet statt vom 18. Mai - 21. Mai 2023 auf dem Mehrl-  
zweckgelände Tannenhausen. Die Öffnungszeiten sind täglich von 10 – 18 Uhr.

### 3. Anmeldung:

Auf dem umseitigen Vordruck erfolgt die Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Das Original erhält  
die Ausstellungsleitung, die Durchschrift verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die Eintragungen in dem  
Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsge-  
mäß ausgeführten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird als rechtsverbindlich angese-  
hen. Änderungen und Vorbehalte sind rechtsunwirksam, wenn diese von der Ausstellungsleitung nicht  
schriftlich bestätigt werden.

Für die Anerkennung der Ausstellungsbedingungen gilt die Einsendung des unterschriebenen Anmelde-  
formulars. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestätigung eine Standbestätigung und Rechnung  
erteilt, so gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 14 Tagen  
Widerspruch erfolgt. Der Widerspruch ist zu richten an Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh.  
Martin Vorwerk, Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen.

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung vom Veranstalter ein Rücktritt des  
Ausstellers zugestanden, so sind 25% der ursprünglich vereinbarten Standgebühr zu entrichten. Der  
Antrag auf einen Rücktritt des Ausstellers kann nur schriftlich erfolgen. Für den Fall, dass der Stand  
anderweitig nicht vermietet werden kann, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Kostenentschädi-  
gung von dem Aussteller zu verlangen.

Dieser Anspruch entsteht wie folgt:  
-Rücktrittserklärung bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 25% der vereinbarten Standgebühr  
-Rücktrittserklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 50% der vereinbarten Standgebühr  
-Rücktrittserklärung ab 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 100% der vereinbarten Standgebühr.

Bei Nichtbeschrückung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen, wie vor erwähnt.  
Dem Aussteller bleibt es selbstverständlich nachgelassen, nachzuweisen, dass der Ausstellungsleitung  
tatsächlich ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die hier geltend gemachte Kostenentschädigung.

### 4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen und zwar 50% innerhalb von 30 Tagen nach Rech-  
nungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Rechnungen,  
die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

### 5. Standaufbau und Ausstattung:

Es wird ein besonderer Wert auf attraktive Standgestaltung gelegt, wobei sich der Standaufbau in den  
Gesamplan der jeweiligen Hallen einfügen hat.  
Für diejenigen Firmen, die keinen eigenen Messestand besitzen, gilt das Folgende: Jeder Stand sollte  
mit einer Blende ausgestattet sein. Derartige Blenden werden leihweise von unserer Aufbaufirma fix  
und fertig aufgebaut. Die Bestellung hierfür muss unmittelbar auf dem Bestellscheinvordruck bei der  
Aufbaufirma erfolgen.

Der Stand muss mit einem Fußbodenbelag ausgestattet werden. Das Einbringen von Böden und Ver-  
ankerungen ist nicht gestattet. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Der Fußboden in den  
Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. Die Belastung darf 150kg/qm nicht über-  
schreiten. Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet werden.

### 6. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellungsflächen:

Mit dem Aufbau der Stände kann ab Montag vor der Ausstellung begonnen werden. Das Gelände ist  
ab Montag vor der Ausstellung bewacht. Die Aufarbeiten müssen bis am Tag vor der Eröffnung bis  
20.00 Uhr beendet sein. Alle entstehenden Kosten für die Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes  
in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlage von Fundamenten, Edaushub und Wegbe-  
reitung, hat der Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in  
Rechnung gestellt werden.

### 7. Standmiete = Beteiligungsgebühr

a) Reihenstand	mind. 10qm (1 Seite offen)	Euro 67,00 je qm
b) Eckstand	mind. 15qm (2 Seiten offen)	Euro 72,00 je qm
c) Kopfstand	mind. 25qm (3 Seiten offen)	Euro 77,00 je qm
d) Blockstand	mind. 30qm (4 Seiten offen)	Euro 77,00 je qm
e) Freigelände	mind. 30qm (ab 200qm 10. - Euro)	Euro 15,00 je qm

Rück- und Trennwände sind in der Standmiete nicht enthalten.

Die Berechnung der Standmieten erfolgt zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angefangene  
Quadratmeter wird auf den nächsten vollen aufgerundet.

### 8. Ausstellerausweise

Bis 10qm Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren vollen 10qm wird im Bedarfsfall eine weitere Aus-  
stellerkarte - jedoch nicht mehr als insgesamt 10 Ausweise - und für Freigelände bis 50 qm zwei, für jede  
weiteren vollen 50 qm eine Ausstellerkarte kostenlos ausgehändigt. Darüber hinaus benötigte Dauer-  
ausweise sind mit Euro 10,00 pro Stück kostenpflichtig. Die Ausweise sind nicht übertragbar und wer-  
den bei Missbrauch eingezogen. Für den eingezogenen Ausweis wird der zehnfache Tageseintrittspreis  
erhoben. Die Ausweise sind mit Firmenstempel und Angaben der Personalien zu versehen.

### 9. An- und Abfuhr der Ausstellungsüter:

Die Einzelheiten hierüber sind aus der gesondert den Ausstellern zugehenden Hausordnung ersichtlich.

### 10. Versicherung und Haftung:

Die Ausstellungsleitung übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des Freige-  
lände ab Montag vor der Ausstellung, 18.00 Uhr, ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Ab  
Montag nach der Ausstellung, 8.00 Uhr – 1. Nacht nach Ende der Ausstellung – endet die allgemeine  
Bewachung. Ab diesem Zeitpunkt hat jeder Aussteller erhöht für die Sicherheit seiner Güter zu sorgen.  
Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden.  
Gegen die üblichen, versicherungsfähigen Gefahren, wie Feuer, Einbruch-Diebstahl, einfacher Diebstahl,  
Bruch oder Leckage sowie Leitungswasserschäden einschließlich Gefahren des An- und Abtransportes,  
hat die Ausstellungsleitung einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen. Es wird je-  
dem Aussteller dringend empfohlen, sein Ausstellungsrisiko gemäß diesem Rahmenvertrag auf eigene  
Kosten abzudecken zu lassen. Aussteller, die den durch den Rahmenvertrag gebotenen Versicherungs-  
schutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, erkennen damit gegenüber der Ausstellungslei-  
tung den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden an, die bei Inanspruchnahme des gebotenen  
Versicherungsschutzes abgedeckt wären. Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versiche-  
rungsgesellschaft und der Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich angezeigt werden.  
Die Ausstellungsleitung ist Haftpflicht versichert. Sie deckt die Schadensverpflichtung des Veranstalters,  
sie erstreckt sich nicht auf Schäden, die Mitwirkende der ausstellenden Firmen erleiden, ebenso nicht  
auf Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsüter. Diese Haftpflichtversicherung umfasst wieder Aus-  
stellungsgegenständen noch Sonderveranstaltungen, für die besondere Haftpflichtversicherungen von den  
verantwortlichen Trägern abzuschließen sind.

### 11. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

a) Unfallverhütung  
Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvor-  
richtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.  
Die Schutzvorrichtungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb und  
nicht an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem Zweck dienen, dem Besucher die Bauart  
und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen  
Schutzvorrichtungen unmittelbar neben der Maschine aufgestellt werden.  
Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anla-  
gen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.  
b) Feuerschutz  
Feuerschützer und deren Hinweis Schilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zugänglich oder  
zugelockt werden. Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke  
zugebaut oder zugestellt werden.  
Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen usw.) Gasfeuerstellen so-  
wie sonstiger offener Feuerstellen und brennend vorgeführter Maschinen, Apparate usw. bedarf der  
Besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Wärmegeräte müssen auf unverbrennbaren, die  
Wärmeübertragung verhindernden Unterlagen aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Ge-  
räte nach Gebrauch hat der Aussteller ganz besondere Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich  
welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch angewandt werden.  
Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Ausstellungshallen aufbewahrt werden. Sie sind nach  
Eindämmung der Ausstellungsgegenstände auf dem von der Ausstellungsleitung vorgesehenen und be-  
sonders gekennzeichneten Platz abzulegen. Kisten und sonstiges Lagergut sind einem Speiditeur zur  
Lagerung zu übergeben.  
c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen.  
Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummischlauch-  
leitungen mittlerer Ausführung (NMH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbindung und Abzwei-  
gung sind nur fabrikmäßig für kabelähnliche Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die  
Gummischlauchleitungen müssen bis in die Geräte hineingeführt sein, ohne dass der Gummischlauch  
Pappe, darf der Gummischutz nicht beseitigt werden. Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen  
dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

### 13. Parkplätze

Für PKW und LKW der Aussteller steht ein eigener Parkplatz unmittelbar neben dem Ausstellungsgelän-  
de gegen eine einmalige Gebühr für die ganze Ausstellungsdauer zur Verfügung. Die Ausstellungslei-  
tung haftet nicht für Schäden, die sich durch die Benutzung ergeben. Sowohl PKW als auch LKW dürfen  
innerhalb des Ausstellungsgeländes nicht abgestellt werden.

### 14. Abbau

Der Abbau der Standeinrichtungen und der Abtransport des Ausstellungsgutes muss in den Hallen sofort  
nach Ausstellungsabschluss, in einzelnen Fällen bis 1 Tag nach der Ausstellung, 17.00 Uhr, und im Freige-  
lände spätestens innerhalb von 2 Tagen beendet sein. Für etwaige Schäden, die der Ausstellungsleitung  
oder anderen aus einem gegenseitigen Handeln entstehen, haftet der Aussteller. Nach Ablauf der für  
den Abbau vorgesehenen Frist werden nicht abgefahrene Ausstellungsüter von der Ausstellungsleitung  
auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Dabei übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei  
Verantwortung.

### 15. Rundschreiben

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über alle Fragen der Vorbereitung,  
und Durchführung dieser Ausstellung unterrichtet. Alle Fragen des Aufbautermis, der Standgestaltung,  
der Anlieferung von Ausstellungsütern, Stromanschluss u.a.m. werden besonders erwähnt.

### 16. Darbietungen und akustische Übertragungen

Die Ausstellungsleitung richtet bei Bedarf eine Lautsprecher-Übertragungsanlage ein. In jedem Fall be-  
hält sie sich das Ausschließlichkeitsrecht für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Der  
Betrieb eigener Lautsprecheranlagen der Aussteller, Musik und Lichtbilddarbietung jeder Art bedürfen  
ausdrücklicher Genehmigung durch die Ausstellungsleitung und sind nur in geschlossenen Kojen inner-  
halb des Standes gestattet. Dabei sind die feuer-polizeilichen Vorschriften zu beachten.

### 17. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der ermieteten Standflächen ist verboten.

### 18. Verlosung und Gewinnspiele

Verlosungen und Gewinnspiele sind nicht statthaft. In Ausnahmefällen werden diese genehmigt. Dies  
bedarf der Schriftform und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

### 19. Verschiedenes

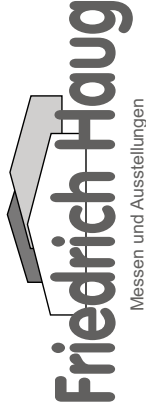
Auf dem gesamten Ausstellungsgelände hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Mit Erhalt der Zu-  
lassungsbestätigung und der Hausordnung unterwerfen sich die Aussteller und deren Beauftragte den  
vorstehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu erlassenden Bestimmungen so-  
wie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

### 20. Sonderabspachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestäti-  
gung der Ausstellungsleitung.

### 21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cloppenburg.  
Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Vollkaufleuten und juristischen Personen gilt das Amtsgericht  
Cloppenburg als vereinbarter Gerichtsstand, und zwar unabhängig von der Höhe des Gegenstandswer-  
tes. Cloppenburg als Gerichtsstand gilt im Übrigen auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege  
des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.



Messen und Ausstellungen

Friedrich Haug e.K. Messen + Ausstellungen  
Inhaber: Martin Vorwerk  
Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen  
Telefon: 0 44 75 / 9 27 66-0, Telefax: 0 44 75 / 9 27 66-29  
info@haug-ausstellungen.de  
Eingetragen im Handelsregister zu Oldenburg HRA 150377